

Doña Carmen e.V.

- Verein für soziale und politische
Rechte von Prostituierten -

Elbestraße 41
60329 Frankfurt/Main
Tel: 069/ 7675 2880
Fax: 069/ 7675 0228
eMail: donacarmen@t-online.de
www.donacarmen.de



Frankfurt, 14.09.2021

An Herrn
Wolfgang Lenz
Leiter Gesundheitsamt Main-Kinzig-Kreis
Barbarossastr. 24
63571 Gelnhausen

Sehr geehrter Herr Wolfgang Lenz,

als Vertreterin des Vereins Doña Carmen e.V., Verein für die sozialen und politischen Rechte von Prostituierten, wende ich mich heute auf Bitten von Frau U. an Sie.

Frau U., eine in Deutschland tätige rumänische Sexarbeiterin, hatte am Vormittag des 20. Juli 2021 in Ihrem Haus eine gesundheitliche Zwangsberatung nach § 10 ProstSchG, in der sie sich mit unzumutbaren Fragen konfrontiert sah, die sie als in hohem Maße übergriffig und als persönlichen Psychoterror empfunden hat.

Frau U. war empört und aufgebracht über die Art dieses ausgesprochen befremdlichen Gesprächs. Sie ist, wovon Sie sich leicht überzeugen können, schon längere Zeit in der Prostitution tätig, als dass man sie als ‚unerfahren‘ bezeichnen könnte. Sie hat schon mehrere „gesundheitliche Beratungen“ hinter sich, sodass sie auch hinreichend Vergleichsmöglichkeiten hat und weiß, wovon sie spricht.

Das Gespräch mit ihr führte Frau K. vom ‚Sozialpsychiatrischen Dienst‘ Ihres Hauses. Frau U. hat unmittelbar im Anschluss daran ein Gedächtnisprotokoll verfasst, auf das wir unser Schreiben an Sie stützen. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Vorgang sowie um entsprechende Konsequenzen bitten.

Während gesundheitliche Beratungen nach § 10 ProstSchG in aller Regel (auch in Ihrem Hause) etwa 20 bis 30 Minuten lang sind, dauerte das Gespräch mit Frau U. eine volle Stunde. Und das auch nur deshalb, weil sich Frau U. nach gut 50 Minuten bei ihrem Gegenüber erkundigte, wie lange diese Tortur noch andauern soll.

Frage:

Welche besonderen Gründe lagen in diesem Fall für eine Verlängerung der üblichen Gesprächsdauer vor?

(Verständigungsschwierigkeiten können es nicht gewesen sein, denn Frau U. spricht und versteht die deutsche Sprache gut.)

Ausweislich § 10 ProtschG soll die gesundheitliche Beratung „insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, die Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen.“ Zudem soll die Beratung der beratenen Person die Gelegenheit geben, „eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren“. (vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/protschg/_10.html)

Gleichwohl richtete Frau K. richtete u.a. folgende Fragen an Frau U.:

„Sind Sie verheiratet?“

„Haben Sie Kinder?“

„Helfen Sie Ihrer Schwester, ihrem Bruder oder Ihrer Mutter?“

„Schicken Sie Ihnen Geld?“

Solche Fragen mögen in einem privaten Gespräch unter Freunden und Bekannten als normal erscheinen. Aber darum handelt es sich bei einer „gesundheitlichen Beratung“ nach § 10 ProstSchG nicht, zu der Sexarbeiter*innen per Gesetz zwangsverpflichtet sind.

Solche Fragen haben mit den in § 10 ProstSchG bezeichneten Zielen einer gesundheitlichen Beratung von Sexarbeiter*innen und mit den gesundheitlichen Aspekten der beruflichen Tätigkeit von Frau U. nicht das Geringste zu tun. Vielmehr thematisieren sie Sachverhalte, die erkennbar der grundgesetzlich geschützten Privatsphäre von Frau U. zuzurechnen sind. Die Fragen sind daher übergriffig und unzulässig. Solche Fragen erinnern an aufdringliche Verhörtechniken, wie man sie aus Kriminalfilmen jeden Tag im Fernsehen gewohnt ist. Es steht einer Gesundheitsbehörde in einem „Beratungsgespräch“ – wohlgemerkt: kein Verhör! – nicht zu, in solch grenzüberschreitender Art und Weise mit Sexarbeiter*innen zu kommunizieren.

Frage:

Bitte erläutern Sie uns Sinn und Ziel obiger Fragen im Zusammenhang mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielen von § 10 ProstSchG.

Des Weiteren sah sich Frau U. mit folgenden Fragen von Frau K. konfrontiert:

„Warum machen Sie diesen Job überhaupt?“

„Wie sind Sie überhaupt an diesen Job gekommen?“

„Wieso haben Sie so einfach von diesem Job erfahren? Bei normalen Jobs ist das schwieriger.“

„Wie lange wollen Sie diesen Job noch machen?“

Diese Fragen stellen auf recht plumpe Art und Weise die bewusste und freiwillige Entscheidung von Frau U. für die Ausübung der Tätigkeit Prostitution in Frage. Mit der problematischen Abgrenzung zu so genannten „normalen Jobs“ hat Frau K. ihre persönlich abwertende Haltung gegenüber Prostitution zum Ausdruck gebracht,

wofür in einem Beratungsgespräch kein Platz sein darf. Frau K. hat durch die ganze Art und Anlage der Gesprächsführung ihre Missbilligung der Prostitutionstätigkeit und damit ihre eigene, persönliche Problemlage zum Ausgangspunkt einer gesundheitlichen Beratung gemacht. Das ist nicht nur in hohem Maße unprofessionell, sondern auch rechtlich fragwürdig.

Wir möchten daran erinnern, dass nach herrschender Rechtslage die Freiheit der Berufswahl in Artikel 12 GG grundgesetzlich geschützt und Prostitution rechtlich als Beruf anerkannt ist. Das mag Frau K. persönlich Unbehagen bereiten, gibt ihr aber nicht das Recht, Frau U. einem gänzlich überflüssigen Erklärungs- und Rechtfertigungsdruck auszusetzen, der in einer „gesundheitlichen Beratung“ schlicht nichts zu suchen hat.

Frage:

Bitte erläutern Sie uns Sinn und Zweck der obigen genannten Fragen an Frau U. im Zusammenhang mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zielen von § 10 ProstSchG. Bitte erklären Sie uns, welchen Beitrag diese Fragen zu einem vom Gesetzgeber gewünschten „offenen“ und „vertraulichen“ Gespräch leisten.

(vgl. Bundestags-Drucksache 18/8556, S. 73/74, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/085/1808556.pdf>)

Des Weiteren befragte Frau K. Frau U. wie folgt:

„Haben Sie einen Zuhälter?“

„Ist Frau S. Ihre Chefin?“

„Warum hat Frau S. Sie hierher zum Gesundheitsamt gefahren?“

(Frau S. ist die Vermieterin des Etablissements, in dem die sexuellen Dienstleistungen erbracht werden.)

Während das Gesetz in § 10 ProstSchG vorsieht, dass die beratene Person mit dem Gespräch die Gelegenheit erhält, etwaig bestehende Zwangslagen selbst zu offenbaren, sieht sich Frau K. offenbar als Mitarbeiterin einer Strafverfolgungsbehörde, die offensiv auch Nachforschungen jenseits gesundheitlicher Aspekte der Prostitutionstätigkeit anstellt. Dass ein derart kriminalisierender Blick auf Prostitution der gesetzlich gebotenen „Offenheit“ und „Vertraulichkeit“ der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG entsprechen soll, erschließt sich uns nicht.

Während der Gesetzgeber in der Begründung zu § 10 ProstSchG auf die „**Pflicht der Betreiber nach § 24 Absatz 3 und 4**“ verweist, „wonach diese Prostituierten jederzeit den Zugang zu gesundheitsbezogenen Untersuchungs- und Beratungsangeboten ermöglichen müssen“ (S. 74), wird im konkreten Fall die Hilfsbereitschaft der Betreiberin Frau S., die ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, indem sie eine in ihrem Haus tätige, ortsunkundige Frau zum obligatorischen Beratungsgespräch in die Barbarossastraße fährt, gleich dem Verdacht ausgesetzt, in zuhälterischer Weise „Chefin“ zu spielen.

Frage:

Bitte erläutern Sie uns Sinn und Zweck der hier genannten Fragen an Frau U. im Zusammenhang der vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele in § 10 ProstSchG.

Des Weiteren befragte Frau K. Frau U. wie folgt:

**„Was denken Sie über diesen Job?“
„Was denken Sie während des Verkehrs mit dem Kunden?“
„Was sprechen Sie mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
„Was machen Sie mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
„Wie verläuft der Kontakt mit dem Kunden auf Ihrem Zimmer?“
„Haben Sie einen Gast schon einmal wegen mangelnder Körperhygiene abgelehnt?“**

Diese Fragen sind (bis auf die letzte, die man unter dem Aspekt der real bestehenden Freiwilligkeit gerade noch nachvollziehen kann) durchweg inquisitorisch und voyeuristisch. Sie stellen das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Würde der betreffenden Sexarbeiterin in Frage, indem schamlos ein Klima der Peinlichkeit erzeugt wird.

Die Frage: **„Was denken Sie während des Verkehrs mit dem Kunden?“** wurde von Frau K. gleich mehrfach gestellt, wie Frau U. notierte. Hier wird eine Sexarbeiterin jenseits aller rechtlich denkbaren Grundlagen behördlicherseits genötigt, ihr Innerstes nach außen zu kehren. Hier wird seitens der Mitarbeiterin des von Ihnen geleiteten Gesundheitsamts eine real vorhandene Machtposition ausgenutzt und missbraucht, um einen offenbar privat motivierten Voyeurismus auszuleben und Inquisition zu betreiben. Das ist in hohem Maße widerwärtig und aus unserer Sicht von den vorliegenden rechtlichen Grundlagen in keiner Weise gedeckt.

Doch damit nicht genug. Frau K. verstieg sich zu weiteren Fragen. So wollte sie von Frau U. noch wissen:

**„Blasen Sie Ihrem Kunden einen?“
„Küssen Sie Ihre Kunden?“
„Lassen Sie sich von den Kunden lecken?“
„Darf der Kunde mit dem Finger an Ihrem Geschlecht spielen?“**

Hiermit verdeutlicht Frau K. nun endgültig ihre übergriffige, grenzüberschreitende und die Grundrechte von Frau U. verletzende, voyeurische und inquisitorische Ausforschung.

Frage:

Bitte erläutern Sie uns Sinn und Zweck der hier genannten Fragen an Frau U. im Zusammenhang der vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele in § 10 ProstSchG. Bitte erklären Sie, inwieweit die Intimsphäre der in Ihrer Gesundheitsbehörde „beratenden“ Sexarbeiter*innen und damit deren Grundrechte noch gewahrt bleiben.

Um hier keine langen juristischen Abhandlungen zu liefern, beschränke ich mich auf einen kurzen Auszug aus dem Wikipedia-Eintrag zu „Intimsphäre“, um unsere Sichtweise zu erläutern:

„Als **Intimsphäre** (lateinisch *intimus* „zu innerst“ und gr. σφαίρα *sphaíra* „Hülle“) bezeichnet man die intimsten, innersten bzw. persönlichsten Gedanken und Gefühle (der Bundesgerichtshof definiert sie als die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“ – siehe *Rechtliches*). Das Preisgeben der Intimsphäre geschieht in der Regel nur in äußerster Vertrautheit und wird außerhalb dieser als „Verletzung der Intimsphäre“ bezeichnet und kann etwa eine Kompromittierung gegenüber anderen Personen zur Folge haben...

....

Die Intimsphäre wird in Deutschland durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) geschützt. Dieses stützt sich auf Art. 2 Abs. 1 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde). Im APR umfasst die Intimsphäre die innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich. Außerdem werden Teile der Intimsphäre im Grundgesetz durch das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit abgedeckt (siehe Artikel Grundrechte). Die Intimsphäre ist dem staatlichen Zugriff grundsätzlich verschlossen.“

Sehr geehrter Herr Lenz, wir hoffen, dass Sie nachvollziehen können, warum Frau U. von der „gesundheitlichen Beratung“ im Main-Kinzig-Kreis geschockt war und sich in ihrer Würde zutiefst verletzt fühlt. Diesen Eindruck teilt Doña Carmen e.V.

Daher möchten wir Sie um eine schriftliche Beantwortung der hier von uns gestellten Fragen bitten, die wir Frau U. zukommen lassen werden. Darüber hinaus erwarten wir, dass sich Frau K. zeitnah bei Frau U. für die unter dem Etikett „gesundheitliche Beratung“ erfolgte übergriffige Ausforschung in aller Form entschuldigt. (Die Zustelladresse von Frau U. ist die Adresse des Vereins Doña Carmen e.V.: Elbestraße 41, 60329 Frankfurt.)

Als Leiter der Gesundheitsbehörde des Main-Kinzig-Kreises möchten Sie, Herr Wolfgang Lenz, bitten dafür Sorge zu tragen, dass solche der Form nach übergriffigen und dem Inhalt nach inquisitorischen „Beratungen“ (wie hier geschildert) in Zukunft unterbleiben.

Dazu gehört auch, dass Sexarbeiter*innen in Ihrer Behörde in Zukunft nicht länger vom „Sozialpsychiatrischen Dienst“, dem Frau K. zugeordnet ist, beraten werden. Es ist nicht das erste Mal, dass Ihre Behörde in diesem Kontext durch diskriminierendes Verhalten gegenüber Sexarbeiter*innen negativ aufgefallen ist. (vgl.: „**Die Amtssprache ist Deutsch!**“, <https://www.donacarmen.de/prostituiertenschutzgesetz-und-rassismus/#more-2284>)

Ausweislich Ihrer Website „ist das Sachgebiet Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDI) Ansprechpartner für Menschen mit **seelischen Erkrankungen, Suchterkrankungen und gerontopsychiatrischen Erkrankungen**“.
(https://www.mkk.de/de/mkk_de/buergerservice/lebenslagen_1/gesundheit/gesundheitsamt/index_gesundheit.html)

Ähnlich heißt es: „Der Sozialpsychiatrische Dienst (SpDi) ist ein wesentlicher Bestandteil in der gemeindenahen Versorgung von Menschen mit seelischen Problemlagen und/oder **psychischen Erkrankungen**.“

(https://www.mkk.de/media/resources/pdf/mkk_de_1/buergerservice_1/lebenslagen_1/gesundheit_1/57_3_gesundheit/spdi/2019-12-05_spdi-allgemein-online.pdf, 2019)

Es ist vollkommen indiskutabel, Angehörige der Berufsgruppe der Sexarbeiter*innen per se mit Menschen gleichzustellen, die „seelische Problemlagen“ oder „psychische Erkrankungen“ vorweisen. Die Berufsgruppe der Sexarbeiter*innen automatisch den Beratungen für einen Personenkreis mit „Erkrankungen“ zuzuordnen, kommt ohne

Zweifel einer inakzeptablen und durch nichts gerechtfertigten Diskriminierung und Stigmatisierung von Sexarbeiter*innen gleich, die strikt abzulehnen ist.

Wenn man gesundheitliche Zwangsberatungen“ nach § 10 ProstSchG schon für notwendig erachtet, dann ist die Beratung von Sexarbeiter*innen im Gesundheitsamt MKK sachgerecht und angemessen in einem der bereits bestehenden Bereiche – ‚Amtsärztlicher Dienst‘ oder aber ‚Berufsaufsicht / Anzeigepflicht‘ – anzusiedeln, keinesfalls aber beim „Sozialpsychiatrischen Dienst“.

Wir möchten Sie daher bitten, Herr Lenz, für eine entsprechende Änderung der Zuständigkeiten Sorge zu tragen – auch um solche Vorfälle wie den vom 20.07.2021 in Zukunft auszuschließen.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir sehr genau darauf achten, wie mit Sexarbeiter*innen umgegangen wird, und dass wir nicht locker lassen werden, sollte dies in einer diskriminierenden und rechtlich unzulässigen Weise geschehen.

In diesem Sinne sehen wir Ihrer Antwort entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Juanita Henning